

Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsens (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert wurden ist und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat in der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein sowie für die Benutzung der Sportstätte Sportzentrum Lichtenstein erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht nicht für Sportstätten, wenn deren Benutzung durch Sportvereine der Stadt Lichtenstein auf der Grundlage langfristiger Nutzungsvereinbarungen gesondert geregelt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht durch Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Benutzungszeiten zugeteilt werden. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Benutzungszeitraum. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.
- (4) Wenn durch Gründe, die die Stadt Lichtenstein zu vertreten hat, Sportstätten nicht benutzt werden können, entsteht in diesen Fällen keine Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung der Sportstätten im Rahmen von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsport- und Schulveranstaltungen ist gebührenfrei für öffentliche Schulen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein und für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein.
- (2) Die Gebührenfreiheit gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft) sowie Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangebote der Schulen in Trägerschaft der Stadt begrenzt auf

Kindertagespflege (je Nutzergruppe)	1 h/Woche
Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (je Einrichtung)	3 h/Woche
Schulen in Trägerschaft der Stadt für Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangebote (je Einrichtung)	10 h/Woche.

Die Benutzung erfolgt unter Beachtung der Verfügbarkeit und Vorrangigkeit des Schulsportes.

- (3) Veranstaltungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein sind gebührenfrei.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten durch die Sportvereine mit Sitz in Lichtenstein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, ist des Weiteren gebührenfrei für die sportliche Benutzung durch die Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine mit Sitz in Lichtenstein bis zur Altersgruppe A-Jugend.
- (5) Gebührenfreiheit gilt ebenso für die vom Sportfachverband organisierten Veranstaltungen für die sportliche Benutzung durch die Kinder- und Jugendabteilungen.
- (6) Die Benutzung des Sportzentrums Lichtenstein ist für Veranstaltungen in Trägerschaft des Landkreises Zwickau und für den Schulsport des in Trägerschaft des Landkreises Zwickau befindlichen Berufsschulzentrums Lichtenstein gebührenfrei.

§ 4 Gebührenermäßigung

Ermäßigte Gebühren nach § 7 dieser Satzung zahlen

- (1) Sportvereine mit Sitz in Lichtenstein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, im Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder sonstigen Betrieb. Dies gilt auch für den durch die jeweiligen Sportfachverbände festgelegten Pflichtspielbetrieb zum Wettkampf sowie deren Vorbereitungsspiele.
- (2) Körperschaften mit Sitz in Lichtenstein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, ausgenommen Schulen in freier Trägerschaft.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Bescheides

- a) bei einer Einzelerlaubnis am dritten Werktag vor Beginn der Benutzung,
- b) bei einer Dauererlaubnis für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12. des laufenden Jahres in zwei Raten:
 1. Rate zum 30.04. des laufenden Jahres
 2. Rate zum 31.10. des laufenden Jahres

fällig.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Sportstätten ist die Gebühr für die entsprechende Nutzungszeit.
- (2) Die Sportstätte Sportzentrum Lichtenstein kann in drei voneinander abgrenzbare Spielfelder eingeteilt werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten oder Teilen davon (Spielfelder nach § 6 Abs. 2) werden Gebühren gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Sportstätten oder Teilen davon (Spielfelder nach § 6 Abs. 2) für die Schulen in freier Trägerschaft werden Gebühren gemäß Anlage 2 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebühren werden für den gesamten Zeitraum gemäß Bescheid erhoben.
- (4) Für die in der Benutzungssatzung festgelegten Schließzeiten werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Lichtenstein vom 18.04.2016 außer Kraft.

Lichtenstein, den 08.05.2018

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 5/2018 am 28.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein

Sportstätte	Gebühr (in EUR/Std.)	Gebühr ermäßigt ab 2018 (in EUR/Std.)
Sportzentrum Lichtenstein (3 Felder)	50,73	19,80
Sportzentrum Lichtenstein (1 Feld)	16,91	6,60
Gymnastikraum Sportzentrum	8,45	3,30
Sport- und Kulturhalle Callenberg	22,72	6,60
Sporthalle Heinrich von Kleist	27,41	6,60
Sporthalle Gymnasium	13,20	3,00
Sporthalle Rödlitz	85,41	6,60
Sport- und Mehrzweckraum Heinrichsort	11,86	3,00
Sportanlage Stadion	95,52	8,55
Sportanlage Heinrichsort	47,98	8,55
Sportanlage Michelner Straße	51,70	7,50
Lehrschwimmbecken	90,15	26,00
Minispielfeld	7,16	1,50

Anlage 2 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein
(Schulen in freier Trägerschaft)

Sportstätte	Gebühr (in EUR/Std.)	Gebühr ermäßigt ab 2018 (in EUR/Std.)	Gebühr ab 01.08.2019 (in EUR/Std.)
Sportzentrum Lichtenstein (3 Felder)	50,73	19,80	50,73
Sportzentrum Lichtenstein (1 Feld)	16,91	6,60	16,91
Gymnastikraum Sportzentrum	8,45	3,30	8,45
Sport- und Kulturhalle Callenberg	22,72	6,60	15,10
Sporthalle Heinrich von Kleist	27,41	6,60	27,41
Sporthalle Gymnasium	13,20	3,00	13,20
Sporthalle Rödlitz	85,41	6,60	85,41
Sport- und Mehrzweckraum Heinrichsort	11,86	3,00	11,86
Sportanlage Stadion	95,52	8,55	95,52
Sportanlage Heinrichsort	47,98	8,55	47,98
Sportanlage Michelner Straße	51,70	7,50	51,70
Lehrschwimmbecken	90,15	26,00	45,00
Minispielfeld	7,16	1,50	7,16